

Grundordnung der Universität Hamburg

Vom 03. September 2015
(Amtlicher Anzeiger 2015, S. 1630)

Zuletzt geändert am 11. Juni 2021
(Amtlicher Anzeiger 2021, S. 1060)

Präambel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Universität

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Rücktritt

Dritter Abschnitt

Dezentrale Selbstverwaltungsstruktur

§ 4 Fakultäten

§ 5 Aufgaben der Fakultäten

§ 6 Fakultätsleitung

§ 7 Fakultätsrat

§ 8 Ausschüsse, Fakultätsbeauftragte, Geschäftsordnung

§ 9 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

§ 10 Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten

§ 11 Kooperation mit Externen

Vierter Abschnitt

Zentrale Organe

§ 12 Akademischer Senat

- § 13 Zusammensetzung des Akademischen Senats
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter
- § 16 Hochschulrat
- § 17 Universitätskammer
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Präsidium
- § 20 Präsidentin, Präsident
- § 21 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten
- § 22 Kanzlerin, Kanzler

Fünfter Abschnitt

Verfahrens- und wahlrechtliche Bestimmungen

- § 23 Verfahrensgrundsätze
- § 24 Öffentlichkeit
- § 25 Beschlüsse
- § 26 Fortführung des Mandats und des Amts
- § 27 Bekanntmachungen

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 28 Beschwerdestellen in Prüfungsangelegenheiten
- § 29 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Präambel

Als autonome öffentliche Körperschaft, die im Zusammenwirken ihrer Mitglieder durch Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft dient, gibt sich die Universität Hamburg in eigenverantwortlicher Wahrnehmung ihres Satzungsrechts eine Grundordnung zur Regelung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, des Zusammenwirkens ihrer Organe und Fakultäten sowie der Gestaltung ihrer Selbstverwaltung, welche ihrer Verpflichtung zu einer demokratischen inneren Organisation Rechnung trägt.

Im Bewusstsein der wechselvollen Geschichte und der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität bezieht sich der Akademische Senat dabei auf das am 15. Juni 1998 beschlossene Leitbild der Universität. Dieses besteht im Auftrag zum Schutz und zur Verwirklichung wissenschaftlicher Freiheit, zur Mitgestaltung eines sozialen und demokratischen Rechtsstaates und einer friedlichen und menschenwürdigen Welt, zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Würdigung kultureller Vielfalt. Die Universität orientiert sich an den Grundsätzen einer ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung. Der Forschung, der Lehre und der Bildung gewidmet, sind die Universität und ihre Fakultäten aufgerufen, den Zusammenhang der Universität zu wahren und die wissenschaftliche Zusammenarbeit auch über Fächergrenzen hinweg und im internationalen Austausch zu pflegen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Die Universität Hamburg ist gem. § 2 Abs. 1 HmbHG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie nimmt als Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg die in § 6 HmbHG aufgeführten staatlichen Auftragsangelegenheiten wahr.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Mitglieder der Universität mit aktivem und passivem Wahlrecht sind,

1. die in der Universität hauptberuflich Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 8 Abs. 1 HmbHG),
2. die Bediensteten öffentlicher Forschungseinrichtungen, die mit Zustimmung des zuständigen Organs der Universität ihre dienstliche Tätigkeit überwiegend und längerfristig an der Universität Hamburg ausüben,
3. die Bediensteten von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Universität an die Universität Hamburg abgeordnet worden sind, sofern die Dauer der Abordnung sechs Monate überschreitet,
4. hauptberuflich Beschäftigte rechtlich selbstständiger wissenschaftlicher Einrichtungen, an denen die Universität oder das UKE mehrheitlich beteiligt ist und die universitäre Aufgaben wahrnehmen,
5. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.

Hauptberuflich ist die Beschäftigung auch dann, wenn sie aus familiären Gründen nicht länger als sechs Monate verringert oder unterbrochen wird.

(2) Angehörige der Universität ohne aktives und passives Wahlrecht sind

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die Professorinnen und Professoren im Sinne des § 17 HmbHG,
3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
4. die beurlaubten Professorinnen und Professoren soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen,
5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten im Sinne des §17 HmbHG,
6. die in den Ruhestand getretenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
7. die in den Ruhestand getretenen Dozentinnen und Dozenten,
8. die Lehrbeauftragten,
9. die Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind,
10. Weiterbildungsstudierende, soweit sie nicht unter § 8 Abs. 1 S. 1 HmbHG fallen, und Studierende im Kontaktstudium,
11. die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren,
12. die Ehrenmitglieder,

13. auf Antrag Habilitierende, die an der Universität beschäftigt waren,
14. die an der Universität nebenberuflich Tätigen,
15. ehemalige Mitglieder der Universität auf Antrag nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft und Zweitmitgliedschaft des Personals in Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Ausübung des Wahlrechts regelt der Akademische Senat durch die Wahlordnung und weitere Satzungen.

(4) Angehörige nach Absatz 2 Nummern 1, 6 und 7 können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten auf ihren Status als Angehörige verzichten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Rücktritt

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen ergeben sich aus § 9 HmbHG. Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Universität und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität ist Recht und Pflicht der Mitglieder nach § 2 Absatz 1. Soweit ihnen das Wahlrecht nach Maßgabe des HmbHG und der Wahlordnung zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden. Aus § 96 Abs. 3 HmbHG folgt, dass sie als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden sind.

(3) Die an den Sitzungen der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen, verpflichtet. Wahlangelegenheiten gelten nicht als Personalangelegenheiten. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt der Akademische Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seiner Mitgliedschaft in einem Gremium oder Ausschuss oder seines Amtes als Beauftragte oder Beauftragter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entheben, unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Satz 4 findet auf die Mitglieder eines Leitungsgremiums keine Anwendung. Auf die Abwahl von Leitungsorganen finden die Regelungen des HmbHG Anwendung.

(4) Weiterbildungsstudierende und Studierende im Kontaktstudium sind berechtigt, eine Interessenvertretung zu bilden und an Regelungen, die ihr Studium, betreffen, mitzuwirken.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(6) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds eines Gremiums ist der bzw. dem Vorsitzenden dieses Gremiums gegenüber schriftlich zu erklären.

(7) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht angemessen zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt

Dezentrale Selbstverwaltungsstruktur

§ 4 Fakultäten

(1) Die Universität gliedert sich in Fakultäten.

(2) Fakultäten sind

1. die Fakultät für Rechtswissenschaft,
2. die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
3. die Medizinische Fakultät,
4. die Fakultät für Erziehungswissenschaft,
5. die Fakultät für Geisteswissenschaften,
6. die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
7. die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft,
8. die Fakultät für Betriebswirtschaft.

(3) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

(4) Die Fakultätssatzungen können bestimmen, dass sich eine Fakultät in Institute gliedert. Im Falle einer solchen Untergliederung heißen diese Institute Fachbereiche. Die Mindestanzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eines Instituts beträgt acht.

(5) Den Instituten werden im Falle ihrer Einrichtung folgende Aufgaben übertragen:

1. Organisation des Lehrbetriebs und der Studienfachberatung,
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Vorschläge für die Lehrverpflichtung,

4. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

(6) In Instituten werden nach Gruppen zusammengesetzte Gremien gewählt. Diese Gremien bestimmen eine Institutsleitung. Diese/dieser ist Vorsitzende/Vorsitzender des Gremiums mit Stimmrecht und übernimmt eine Koordinierungsfunktion innerhalb des Instituts unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(7) Die Fakultätssatzungen können vorsehen, dass zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung Forschungszentren, zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Nachwuchsförderung Graduiertenschulen eingerichtet werden, die der Fakultät unmittelbar nachgeordnet sind. Diese Organisationseinheiten erhalten eine Leitung, die vom Dekanat bestimmt wird. Die Fakultätssatzungen können vorsehen, dass die Leiterin/ der Leiter von einem erweiterten Vorstand ergänzt wird.

§ 5 Aufgaben der Fakultäten

(1) Die Aufgaben und Funktionen der Fakultäten nebst ihrer Organe sind in den §§ 89 ff. HmbHG geregelt. Die Fakultäten nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeiten der zentralen Universitätsorgane auf ihren Gebieten die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung wahr. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Die Fakultäten sollen zusammenarbeiten. Insbesondere sollen sie sich mit den anderen Fakultäten bei Forschungsprojekten und Lehraufgaben abstimmen sowie die interdisziplinäre Kooperation ihrer Angehörigen über Fakultätsgrenzen hinweg fördern.

(3) Die Fakultäten erlassen die Prüfungs- und Studienordnungen. Sie beschließen ferner über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung ihrer Studiengänge im Rahmen der jeweiligen Fassung des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität.

(4) Die Fakultäten regeln ihre innere Organisationsstruktur durch Satzung.

(5) Die Fakultäten sorgen für die Vollständigkeit und Ordnung der Lehre entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie bestimmen insoweit die Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Rahmen der dienstrechtlichen Regelungen; dabei sind andere dienstliche Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Fakultäten stellen für mindestens zwei Semester (ein Studienjahr) Lehrveranstaltungspläne auf. Dabei ist das Lehrangebot, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist (notwendiges Lehrangebot), sicherzustellen.

(7) Die Fakultäten sorgen für eine regelmäßige Studienfachberatung.

(8) In den Fakultäten werden die Berufungsvorschläge aufgestellt. Im Einzelnen wird das Berufungsverfahren nach § 14 Absatz 5 HmbHG durch die Berufsordnung der Universität geregelt.

(9) Die Fakultäten entwickeln die Gleichstellungspläne der Fakultäten.

(10) Die Fakultäten sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und stellen für diesen Zweck Pläne auf.

(11) Die Fakultäten führen für ihren Bereich den Wirtschaftsplan aus. Sie können für ihren Bereich zu allen Plänen der Universität Stellung nehmen.

(12) Die Fakultäten verleihen in Verbindung mit den fachbezogenen Organisationseinheiten die akademischen Grade.

§ 6 Fakultätsleitung

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet.

(2) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät; das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Verteilung der Mittel und über die Zuordnung und Besetzung der Stellen,

2. Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibvereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,

3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,

4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,

5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,

6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absätze 1 und 2 HmbHG,

7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; hierbei kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,

8. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(3) Die Zahl der Prodekaninnen und Prodekane und deren Amtszeit regeln die Fakultäten durch Satzung. Wo die Satzung keine Regelung vorsieht, besteht das Dekanat aus drei Personen und die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei Jahre.

(4) Hält die Dekanin oder der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrats oder eines seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat sie oder er eine erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Präsidentin oder der Präsident zu unterrichten.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat hat neben der Wahl der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40 HmbHG; bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG) zu beachten,

2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung,

3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität,

4. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren,

5. mit Zustimmung des Dekanats Beschlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung; das Dekanat hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten,

6. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absätze 1 und 2 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung,

7. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,

8. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,

9. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,

10. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,

11. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat besteht aus zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie je drei Mitgliedern der anderen Gruppen nach § 10 Absatz 1 HmbHG. Die Fakultätssatzungen können vorsehen, dass der Fakultätsrat aus sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie je zwei Mitgliedern der anderen Gruppen nach § 10 Absatz 1 HmbHG besteht, wenn dies zur Sicherstellung der absoluten Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 96 Abs. 1 HmbHG erforderlich ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät gehören ihm mit beratender Stimme an.

(4) Der Fakultätsrat gibt sich und den Institutsghremien eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung des Fakultätsrates nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechende Anwendung.

(5) Die Größe des Institutsghremiums wird in den Fakultätssatzungen geregelt.

(6) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät bzw. deren Stellvertreter/in gehört dem Institutsghremium mit beratender Stimme an.

§ 8 Ausschüsse, Fakultätsbeauftragte, Geschäftsordnung

(1) Der Fakultätsrat regelt in seiner Geschäftsordnung die Einsetzung von Beauftragten und die Einsetzung und Zusammensetzung von Ausschüssen insbesondere für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, Berufungen sowie z.B. für Planung und Haushalt.

(2) Für die Entscheidung über Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. Entsprechendes gilt für Kooperationen mit anderen Hochschulen. Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge sind in §96a HmbHG geregelt.

(3) Die in § 10 HmbHG genannten Gruppen müssen in den Gremien angemessen vertreten sein.

§ 9 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

(1) Jede Fakultät soll mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung.

Hierzu gehören auch Fragen der Studienberatung, der Hochschuldidaktik und des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre.

(2) Der für ein Lehr- und Studiengebiet zuständige Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium.

(3) Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden zu gleichen Teilen an, die Gruppen des akademischen Personals und des TVP sollen angemessen vertreten sein.

§ 10 Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten

(1) Für Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung, bei denen Mitglieder der Universität fakultätsübergreifend zusammenarbeiten und die von mehreren Fakultäten getragen werden, können fakultätsübergreifende Organisationseinheiten errichtet werden, soweit dies im Hinblick auf die Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist.

(2) Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 1 HmbHG können mit Zustimmung des Präsidiums auch von mehreren Fakultäten gemeinsam gebildet werden. Die entsprechenden Organisationssatzungen werden von den beteiligten Dekanaten, etwa erforderliche weitere Satzungen von den beteiligten Fakultätsräten im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen.

(3) Organisationseinheiten werden in der Regel einer Fakultät zugeordnet. Sie können mehreren Fakultäten zugeordnet werden.

(4) Die Organisationseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der ihnen zugewiesenen und der von ihnen eingeworbenen Mittel.

§ 11 Kooperation mit Externen

Für die Ausgestaltung von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, die zur Erfüllung von Aufgaben in Forschung gemäß § 74 HmbHG bzw. der Lehre und/oder Weiterbildung gemäß § 55 HmbHG durchgeführt werden, gilt § 10 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Zentrale Organe

§ 12 Akademischer Senat

(1) Der Hochschulsenat der Universität trägt die Bezeichnung Akademischer Senat.

(2) Der Akademische Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,

2. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie Mitwirkung bei der Bestellung des Hochschulrats,

3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,

4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht,

5. im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulrat erzielt, so kann der Akademische Senat die zuständige Behörde anrufen,

6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,

7. Beschlussfassung über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und die Satzungen nach den §§ 37 bis 40 HmbHG (Rahmenprüfungsordnungen); die Rahmenprüfungsordnungen können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten,

8. Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 HmbHG,

9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88 HmbHG,

10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,

11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,

12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,

13. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,

14. Verleihung akademischer Ehrungen.

15. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten über den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie über die Verteilung der Mittel (§ 100 Abs. 4 HmbHG)

(3) Der Akademische Senat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Universität berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufung und das Verfahren regelt.

(5) Der Akademische Senat kann Sachverständige als Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(6) Die Aufgaben und Befugnisse des Akademischen Senats in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die die Medizinische Fakultät zugleich mit anderen Fakultäten der Universität Hamburg betreffen.

§ 13 Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

a) zehn Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,

b) drei Studierende,

c) drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,

d) drei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals.

(2) Als beratende Mitglieder gehören die Mitglieder des Präsidiums dem Akademischen Senat an. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz, die Stellvertretung nimmt ein anderes Präsidiumsmitglied wahr. Weitere beratende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des AstA, die Beauftragten für Gleichstellung und für die Belange der Behinderten sowie die Vorsitzenden der Personalräte.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Universität wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihren beziehungsweise seinen Stellvertreter. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Personen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll dem in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

(2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie oder er ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre oder seine Aufgaben erfordern.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie oder er wirkt insbesondere bei Struktur- und

Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Universität mit. Sie oder er ist bei Richtlinien zur Gleichstellung und den Gleichstellungsplänen zu beteiligen. Sie oder er kann gegenüber allen Organen der Universität Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie oder er hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.

(4) In der Universität kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Die Universität hat in diesem Fall die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.

(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann diese oder dieser innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

(6) Mitglieder und Angehörige der Universität, die keine Beschäftigten der Universität sind, können sich in Fällen sexueller Belästigung an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wenden.

(7) Die Zuständigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten erstreckt sich nicht auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals. Sie oder er arbeitet vertrauensvoll mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495) zusammen.

§ 15 Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter

(1) Der Akademische Senat wählt für drei Jahre eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Den Behindertenbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(3) Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie können gegenüber allen Organen der Universität Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.

§ 16 Hochschulrat

Aufgaben und Zusammensetzung des Hochschulrats regelt § 84 HmbHG.

§ 17 Universitätskammer

Das erweiterte Präsidium gem. § 79a HmbHG trägt die Bezeichnung „Universitätskammer“.

§ 18 Ausschüsse

(1) Der Akademische Senat soll Ausschüsse für Angelegenheiten von Lehre und Studium, von Forschung, Nachwuchsförderung und Wissenstransfer und von Universitätsentwicklung, Planung und Haushalt einsetzen. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere Ausschüsse einsetzen. Die Gruppen nach § 10 HmbHG sollen angemessen vertreten sein.

(2) Der Akademische Senat und die Universitätskammer können gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 19 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Universität. Es unterrichtet den Akademischen Senat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren. Dem Akademischen Senat, sowie dem Hochschulrat legt es den Jahresbericht zur Beratung vor. Dem Präsidium obliegt besondere Verantwortung bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Universität. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums aus dem HmbHG, insbesondere aus § 79 HmbHG.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs können sich die Mitglieder des Präsidiums über jede Angelegenheit im Bereich der Universität unterrichten. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Universität beratend teilzunehmen und können eine Vertretung entsenden. Auf ihren Antrag sind die Gremien einzuberufen.

(3) Von den zuständigen Stellen der Universität sind bestimmte Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden oder Stellungnahmen abzugeben, wenn dies von den Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen ihres Aufgabenbereichs beantragt wird.

§ 20 Präsidentin, Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität gerichtlich und außergerichtlich und leitet das Präsidium. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten aus § 81 HmbHG.

(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Im Übrigen wird auf § 80 Absatz 3 HmbHG verwiesen.

§ 21 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgewählt und vom Akademischen Senat bestätigt.

(2) Die Amtszeiten der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können zu unterschiedlichen Terminen beginnen. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Kanzlerin, Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität nach Maßgabe von § 83 HmbHG.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterrichtet den Akademischen Senat über die laufenden Geschäfte und den Akademischen Senat sowie den Hochschulrat im Rahmen des Jahresberichts des Präsidiums.

(3) Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt neun Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Fünfter Abschnitt

Verfahrens- und wahlrechtliche Bestimmungen

§ 23 Verfahrensgrundsätze

(1) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe und Gremien außerhalb eines Verwaltungsverfahrens sind die §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Wahlen und Vorschläge zu Wahlen.

(2) Eine Person kann nicht zeitgleich ein Amt ausführen und Mitglied eines Organs oder Gremiums sein, das bezüglich dieses Amtes eine Kontrollaufgabe wahrnimmt. Unvereinbar sind in dieser Hinsicht insbesondere ein Amt im Präsidium sowie ein Sitz im Akademischen Senat sowie ein Amt im Dekanat einer Fakultät und ein Sitz im Fakultätsrat.

(3) Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums, das Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten hat, wirken an solchen Entscheidungen nicht mit, wenn sie Aufgaben

in einer Personalvertretung wahrnehmen, die bei diesen Entscheidungen zu beteiligen ist. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt in diesem Fall das Stimmrecht.

(4) Ausschussmitglieder können in hochschulöffentlicher Sitzung in nicht geheimer Wahl besetzt werden.

§ 24 Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit der Sitzung von Selbstverwaltungsgremien für Hochschulmitglieder ist in § 98 Abs. 1 und 2 HmbHG geregelt.

(2) Diese Regelung findet auch Anwendung auf die Sitzung von Ausschüssen dieser Gremien.

§ 25 Beschlüsse

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist (§ 96 Absatz 4 HmbHG). Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht; das Gleiche gilt, wenn einzelne Gruppen nicht vorhanden sind oder nicht genügend Mitglieder haben.

(2) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 96 Absatz 5 Satz 1 HmbHG). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Übersteigen die Stimmenthaltungen die Stimmen für einen Antrag, ist die Abstimmung einmal nach erneuter Beratung zu wiederholen.

(3) Absatz 2 gilt auch für Einzelwahlen; die Geschäftsordnungen der Gremien können für Einzelwahlen andere Regelungen vorsehen.

(4) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen (§ 96 Absatz 6 HmbHG).

(5) Beschlüsse von Gremien sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gremium mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im Hinblick auf einen Einzelfall beschließen, dass ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst wird. Bei dem Beschluss legt das Gremium die Fristen fest. Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen betragen.

(6) Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der Universität stimmberechtigt mit (§ 96 Absatz 5 Satz 2 HmbHG). Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Gremium zu Beginn der Tätigkeit des Mitglieds.

§ 26 Fortführung des Mandats und des Amts

(1) Die Amtszeit der Mitglieder in den Gremien beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Unbeschadet dienstrechtlicher Regelungen sind die Mitglieder des Präsidiums verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, weiterzuführen. Die Dekaninnen und Dekane und die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten führen ihre Ämter bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger fort, längstens jedoch für ein Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Präsidentin oder der Präsident sie von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 27 Bekanntmachungen

Satzungen und amtliche Bekanntmachungen sind im Internet, Beschlüsse der zentralen Gremien sind im Intranet der Universität zusätzlich zu veröffentlichen.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28 Beschwerdestellen in Prüfungsangelegenheiten

In jeder Fakultät wird eine Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten gemäß § 66 Absatz 3 HmbHG eingerichtet.

§ 29 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Der Geltungsbereich dieser Grundordnung erstreckt sich auch auf die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKE) als Gliedkörperschaft der Universität Hamburg, sofern das UKEG vom 12. September 2001 in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Universität Hamburg vom 17. August 2006, zuletzt geändert am 05. September 2013, außer Kraft.

Hamburg, den 03. September 2015

Universität Hamburg